

## Gebührensatzung

für die

### Jahrmärkte der Stadt Regen

Die Stadt Regen erläßt aufgrund § 7 der Jahrmarktsatzung und Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom.....<sup>14. Mai 1981</sup>..... Nr.....<sup>II/1-020-2</sup>..... genehmigte

## Gebührensatzung

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Stadt Regen erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen für die Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner; Entstehung und Fälligkeit der Schuld

- (1) Gebührenschuldner ist, wer einen Verkaufsplatz für die Jahrmärkte in Anspruch nimmt.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (3) Die Gebühr wird gleichzeitig mit der Zuweisung eines Standplatzes fällig und ist spätestens bei Bezug des Standplatzes an den Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten.
- (4) Wird der zugewiesene Standplatz vom Gebührenschuldner nur teilweise bezogen, so wird dadurch die Höhe der für den ursprünglich zugewiesenen Standplatz nicht berührt, es sei denn, daß der Schuldner den teilweisen Bezug des Standplatzes der Stadt Regen unter Beachtung der in § 9 Abs. 3 der Jahrmarktsatzung bestimmten Frist angezeigt hat oder der von Schuldner nicht in Anspruch genommene Platz von der Stadt Regen nach Maßgabe ihrer Jahrmarktsatzung weitervergeben worden ist. In diesen Fällen ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

### § 3

#### Jahrmarktgebühr

Die Gebühr beträgt je laufenden angefangenen Meter Standplatz 2,00 Deutsche Mark.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Regen, den 20. Mai 1981

STADT R E G E N

  
(Reitbauer)  
1. Bürgermeister



I/4/Fu

STADT REGEN

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

- I. Die vom Stadtrat Regen in seiner Sitzung am 23. April 1981 beschlossene Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Regen ist mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 14. Mai 1981 Az.: II/1-o2o-2 gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1 KAG in Verbindung mit Art. 11o, 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt worden.
- II. Die Satzung ist am 27. Mai 1981 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer-Nr. 15, 2. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 1981 in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" (Nr. 121) bekanntgegeben.

Regen, den 27. Mai 1981

STADT R E G E N



(Reitbauer)

1. Bürgermeister



# Satzung

## zur Änderung der Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Regen

Die Stadt Regen erläßt aufgrund § 7 der Jahrmarktsatzung der Stadt Regen und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

### § 1

Die Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Regen vom 20. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

### „§ 3

#### **Jahrmarktgebühr**

Die Gebühr beträgt je laufendem angefangenem Meter Standplatz 2,50 €.“

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Regen, den 03. April 2002

STADT R E G E N

(Fritz)

1. Bürgermeister

